

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

45. Jahrgang

4. April 2019

Nr. 8

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Ortschaft Warstein-Belecke	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Friedhöfen; Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine	3
3	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Belecke, Westerberg	4
4	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Hirschberg	6
5	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Sichtigvor, „Alter Teil“	8
6	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Warstein, Bilsteinstraße	10

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Ortschaft Warstein-Belecke**

vom 02.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), wird für die Stadt Warstein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Warstein-Belecke am Sonntag den 07.04.2019, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr, anlässlich des traditionellen Belecker Stadtfestes, unter dem Motto „Frühlingserwachen in Belecke“ geöffnet sein.

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche innerhalb des in der Anlage I markierten Bereiches in der Ortschaft Warstein-Belecke liegen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

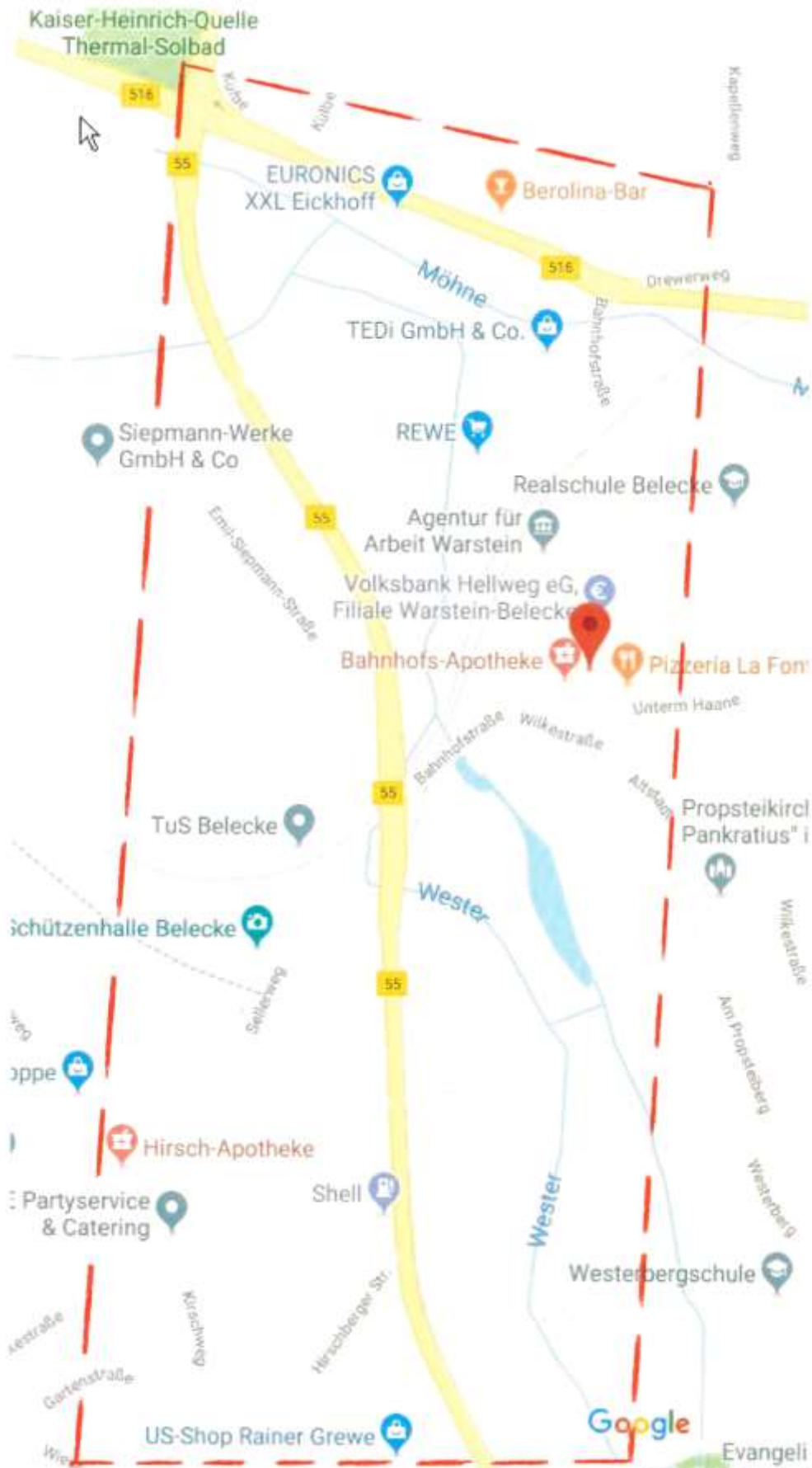
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Warstein in Kraft.

Warstein, den 02.04.2019

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Unterschrift
Dr. S c h ö n e
- Bürgermeister -

Anlage I



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Friedhöfen;
Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine**

Die Stadt Warstein ist verpflichtet, jährlich nach Ablauf der winterlichen Frostperiode die Standsicherheit der Grabsteine zu kontrollieren.

Es ist beabsichtigt, diese Kontrolle **ab 15.04.2019** durchzuführen.

Diese Absicht wird hiermit allen Nutzungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass nach § 23 (1) der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung –FrhS-) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstätte verpflichtet ist, die Grabmale dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, deren Grabmale keine ausreichende Standfestigkeit mehr besitzen, erhalten entsprechende Nachricht.

Bei den Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.

Ferner wird an gut sichtbarer Stelle des Grabmals ein Hinweisaufkleber angebracht.

Warstein, den 01.04.2019

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Belecke, Westerberg

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 2,	Reihe 6,	Gab-Nr. 014 - 015,
des Grabfeldes 2,	Reihe 9,	Gab-Nr. 014 - 016

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2019** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2019** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

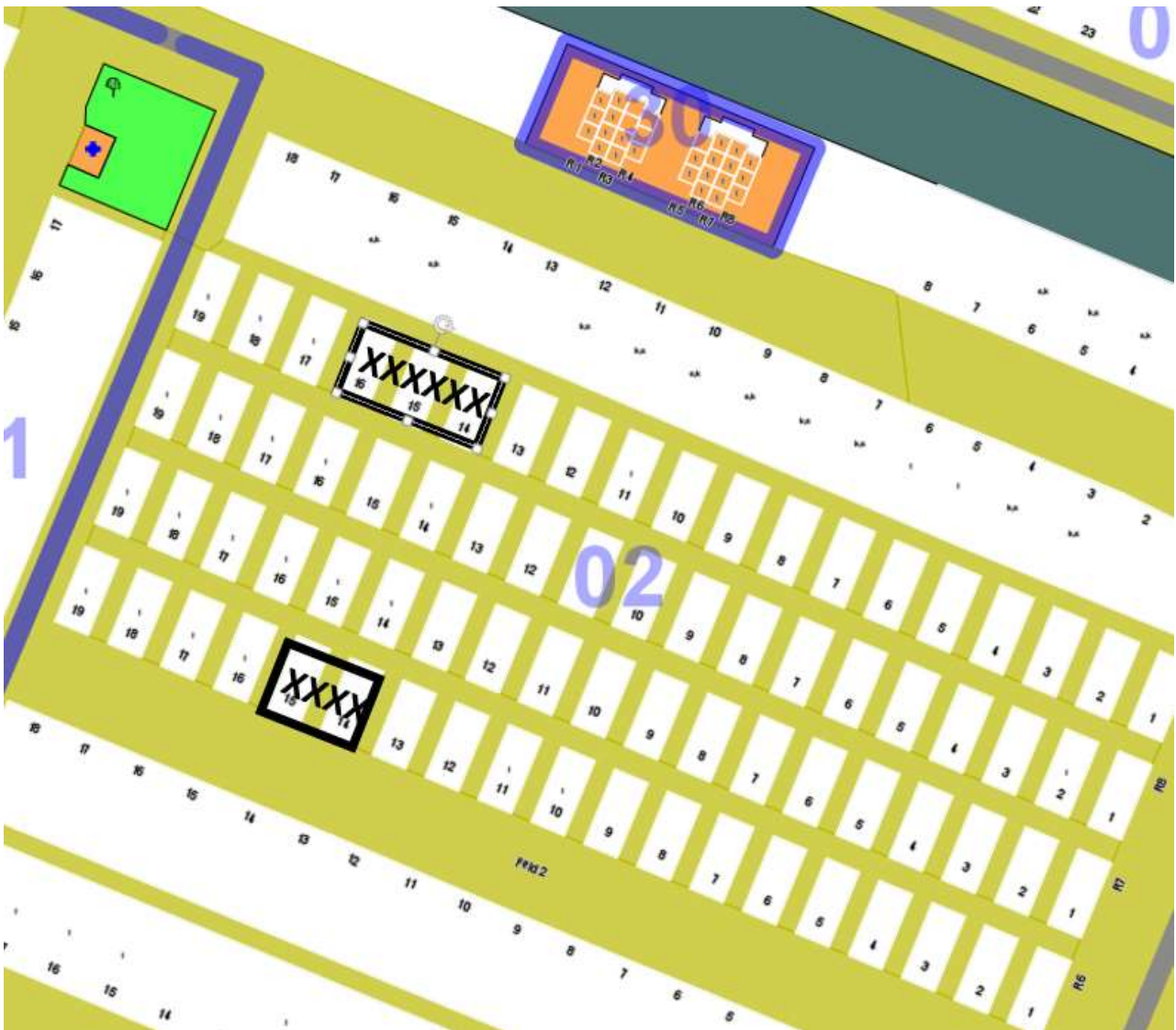
Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 01.04.2019

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Hirschberg

Das Nutzungsrecht an den Reihengräbern

des Grabfeldes 7, Reihe 17, Grab-Nr. 004 - 009

ist erloschen. Die betroffenen Gräber sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2019** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2019** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 01.04.2019

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Sichtgrov, „Alter Teil“

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 3, Reihe 10, Grab-Nr. 002-008

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2019** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2019** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

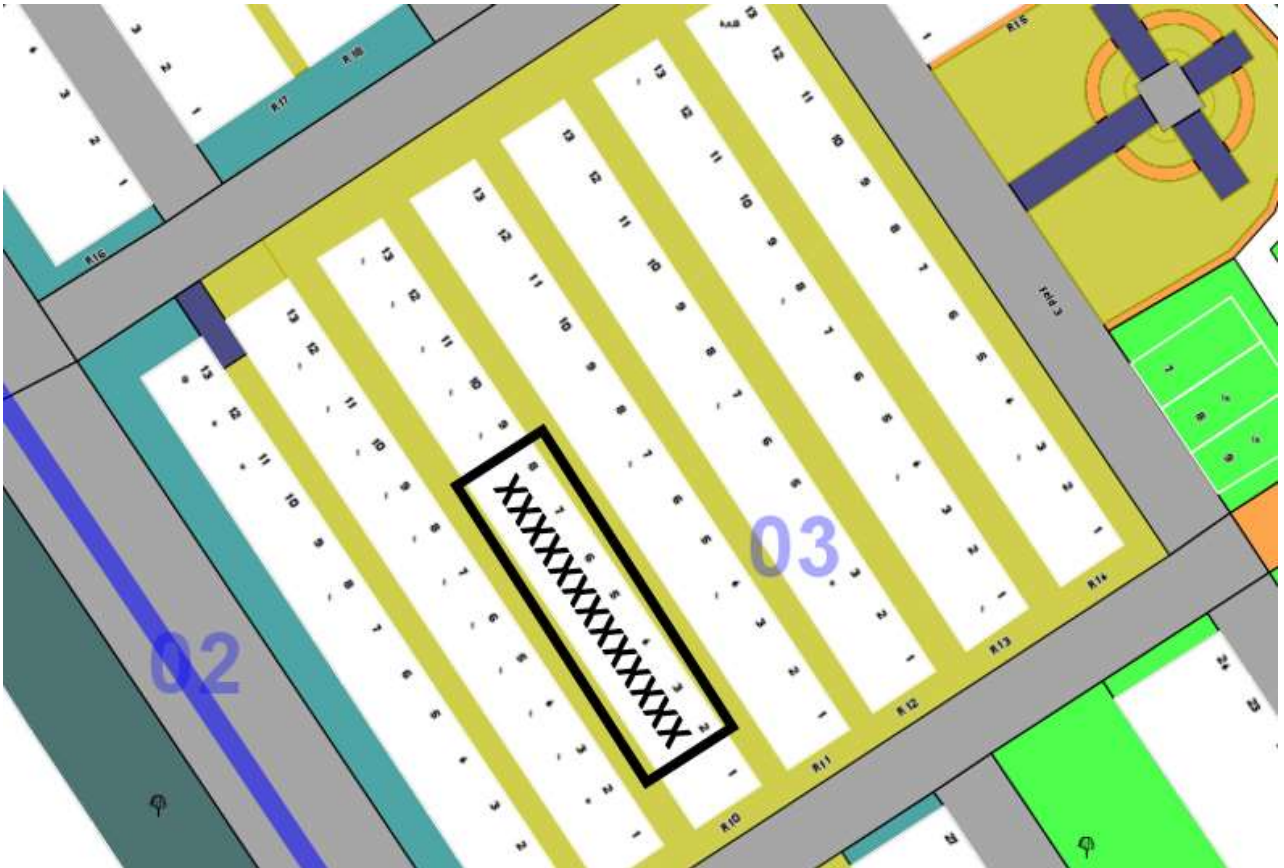
Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 01.04.2019

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Warstein, Bilsteinstraße

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 13, Reihe 22, Grab-Nr. 009 - 011

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2019** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2019** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 01.04.2019

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage

